

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 4. Oktober 1902.)

Es werden folgende Subventionen bewilligt:

1. Dem Kanton Glarus für Ergänzungsarbeiten an der Steinboden- und Kalkruns bei Hätzingen (Voranschlag Fr. 5000) 50 %, im Maximum Fr. 2500.

2. Dem Kanton Graubünden:

- a. für Verlängerung der beidseitigen Wuhre des Schaniela-baches, Gemeinde Luzein (Voranschlag Fr. 10,700), 40 %, im Maximum Fr. 4280;
- b. für die Verbauung der Canalettarufe bei Casaccia (Voranschlag Fr. 7000) 40 %, im Maximum Fr. 2800;
- c. für die Plessurkorrektur auf Gebiet der Stadt Chur (erhöhter Voranschlag Fr. 63,000) 40 %, im Maximum Fr. 25,200.

3. Dem Kanton Neuenburg:

- a. für den Bau zweier Brücken über die alte Zihl bei Cressier (Voranschlag Fr. 11,000) 40 %, im Maximum Fr. 4400;
 - b. für die Wiederherstellungsarbeiten des Überfalles am Buttes bei „le Verdan“ (Voranschlag Fr. 6250) 40 %, im Maximum Fr. 2500.
-

Die Eröffnung des regelmäßigen Betriebes der Strecke Münchensteinerbrücke - Kantonsgrenze Baselstadt-Baselland der Basler Straßenbahnen, sowie des regelmäßigen Betriebes der Birseckbahn wird auf Montag den 6. Oktober gestattet.

Dem an Stelle des Herrn Löwenthal zum Generalkonsul der Republik Ecuador in Zürich ernannten Herrn Emil Renner wird das Exequatur erteilt.

Als Mitglied der Fachprüfungskommission für Ärzte wird gewählt: Herr Professor Dr. Wilhelm His in Basel.

Das Staats- und Justizdepartement der Republik Kuba erklärt mit Note vom 20. August 1902 den Beitritt dieses Staates zu folgenden Washingtoner Postverträgen:

- a. dem Hauptpostvertrag;
- b. dem Übereinkommen betreffend den Geldanweisungsdienst;
- c. der Übereinkunft betreffend die Auswechslung von Poststücken;
- d. dem Übereinkommen betreffend Einzugsmandate.

Diese Erklärung wird den bei diesen Übereinkommen beteiligten Staaten zur Kenntnis gebracht. Es sind dies die folgenden außer der Schweiz: Deutschland und deutsche Schutzgebiete, Vereinigte Staaten von Amerika mit Inseln Hawaii, Portorico, Philippinen und Guam, Argentinien, Österreich, Belgien, Bolivia, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Columbia, Kongo, Korea, Costa-Rica, Dänemark und Kolonien, Dominikanische Republik, Ägypten, Ecuador, Spanien und spanische Niederlassungen im Meerbusen von Guinea, Frankreich und Kolonien, Großbritannien und verschiedene Kolonien mit Britisch Indien, britische Kolonien von Australasien, Canada, britische Kolonien von Südafrika, Southern-Rhodesia und Bechuanaland, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Italien, Japan, Kreta, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Paraguay, Niederlande und Kolonien, Peru, Persien, Portugal und Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Siam, Schweden, Tunis, Türkei, Ungarn, Uruguay und Venezuela.

(Vom 11. Oktober 1902.)

Infolge ausgebrochenen Streiks der Tramangestellten sind in Genf Unruhen vorgekommen. Nach dem von der Regierung des Kantons Genf eingegangenen Berichte ist sie der Ansicht, daß die von ihr aufgebotenen kantonalen Truppen, Auszug und Reserve (zirka 3000 Mann), einstweilen zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung genügen werden. Da aber unvorhergesehene Vorkommnisse eintreten könnten, die ein Einschreiten eidgenössischer bewaffneter Macht erfordern, hat der Bundesrat, angesichts des Art. 102, Ziff. 10 und 11, der Bundesverfassung und in der Absicht, eine eventuelle sofortige Wiederberufung der Bundesversammlung zu vermeiden, von den eidgenössischen Räten schon jetzt die Vollmacht nachgesucht, eintretendenfalls zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in

Genf Truppen in der Zahl von über 2000 Mann einzuberufen und so lange als nötig im Dienste zu behalten. Die gesetzgebenden Räte haben die nachgesuchte Vollmacht, ohne Gegenantrag und einstimmig, sofort erteilt. Der Bundesrat hat nun für den Fall, daß eine eidgenössische Intervention nötig würde, das Aufgebot folgender Truppen in Aussicht genommen: Kommandant der sämtlichen Truppen: Oberstbrigadier Ed. Will in Nidau; Brigadestab V; Infanterieregimentsstab 9; Infanterieregiment 9 (Bataillone 25, 26 und 27); Schützenbataillon 3; Kavallerieregiment 2 (Stab und Schwadronen 4, 5 und 6); Geniehalbbataillon 3 (Sappeurkompagnien I und II).

(Vom 13. Oktober 1902.)

Die Referendumsfrist für den am 9. Juli 1902 im Bundesblatt veröffentlichten Bundesbeschluß vom 5. Juni 1902 betreffend Revision von Art. 67 des Bundesstrafrechts ist mit dem 7. dies unbenützt abgelaufen. Dieser Beschluß wird sofort in Kraft erklärt und in die eidgenössische Gesetzsammlung aufgenommen.

(Vom 14. Oktober 1902.)

Die gemäß Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes über das Postregal vom 5. April 1894 dem Bunde zustehende Kontrolle der Luftseilbahnen und anderer Transportanstalten, sowie die Erteilung von Konzessionen und die Festsetzung der nähern Bedingungen wird provisorisch dem Post- und Eisenbahndepartement, Eisenbahnabteilung, übertragen, in der Meinung, daß gegen seine daherigen Verfügungen an den Bundesrat rekurriert werden könne.

Das Post- und Eisenbahndepartement, Eisenbahnabteilung, wird eingeladen, dem Bundesrat sobald als tunlich den Entwurf zu einer Verordnung über die Vollziehung der Art. 7 und 8 des Postregalgesetzes vorzulegen.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.10.1902
Date	
Data	
Seite	640-643
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 272

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.